

Vororientierung für die Organisation der Notbetreuung in den Grundschulen (vorbehaltlich näherer landesrechtlicher Regelungen)

1. Die Notbetreuung wird von den Schulen, die eine Primarstufe führen, organisiert, die die betreffenden Schüler/innen regulär besuchen.

Wegen § 71 Abs. 1 BbgSchulG ist für die Dauer der Notbetreuung die Anwesenheit eines Mitglieds der Schulleitung erforderlich.

Bei der Gruppenbildung für die Notbetreuung ist der Hygieneplan Schule zugrunde zu legen; dieser sieht vor, dass *der Unterricht – soweit möglich – in festen Lerngruppen (Klassen, Kurse) durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen ist.*

Bei der parallelen Organisation der Notbetreuung und des Präsenzunterrichts ist auf die räumliche Trennung der Lerngruppen zu achten.

Dementsprechend

- a. ist bei der Gruppenbildung auf feste Bezugspersonen mit möglichst wenig Personalwechsel zu achten;
- b. sind die Gruppen gemäß den räumlichen Gegebenheiten festen Räumen zuzuordnen;
- c. sollen die Gruppen grundsätzlich nur so groß sein, dass der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann;
- d. können Kinder zu definierten Betreuungsgruppen zusammengefasst werden, so dass es zur Auflösung bisheriger Gruppenstrukturen (Klassen, Jahrgang) kommen kann, wobei dies möglichst so beschränkt wird, dass nur Kinder aus Parallelklassen bzw. (in sinngemäßer Anwendung der Gruppenbildung in der Flexiblen Eingangsphase) zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen zu einer Betreuungsgruppe zusammengefasst werden;
- e. ist die Zusammensetzung der Gruppen und der zugewiesenen Betreuer tagaktuell zu dokumentieren (Namen der Kinder und der Betreuungszeiten, Namen der Betreuer und der Einsatzzeiten).

2. Die Notbetreuung umfasst die Unterrichtszeit der Jahrgangsstufen, der die Kinder in der Notbetreuung zugehören, für den jeweiligen Schultag, wie sie von der regulär besuchten Schule für das Schuljahr 2021/2022 geplant wurde.

An verlässlichen Halbtagsgrundschulen (VHG) gilt, dass die Notbetreuung den Zeitraum der VHG deckt (mind. sechs Zeitstunden).

Es gilt jeweils, dass die Aufsicht durch die Schule bis zu 15 Minuten vor Beginn und nach Ende der Teilnahme der Kinder an der Notbetreuung umfasst. Diese Zeit soll bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden, wenn Fahrkinder die Notbetreuung besuchen und auf Grund der Abfahrtszeiten eine Beaufsichtigung notwendig ist.

Die Schulleiter/innen sollen die Organisation der von ihnen verantworteten Notbetreuung mit den Horten abstimmen.

3. **In der Notbetreuung gewährleistet die Schule, dass die Kinder die Aufgaben bearbeiten können, die ihnen von den sie unterrichtenden Lehrkräften für die Zeit zwischen den Präsenzphasen aufgegeben wurden.**

4. **Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal, soweit es nicht im Präsenz- bzw. Distanzunterricht eingesetzt ist**

Sonstiges pädagogisches Personal kann eigenverantwortlich in der Notbetreuung eingesetzt werden, da es sich dabei nicht um Unterricht handelt. *Sonstiges pädagogisches Personal nimmt gruppenbezogene Aufgaben im Unterricht oder Aufgaben im Rahmen von Ganztagsangeboten wahr, um die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten pädagogisch zu unterstützen (§ 68 Abs. 1 BbgSchulG).*

5. **Einsatz von Honorarkräften**

Steht sonstiges pädagogisches Personal nicht oder nicht hinreichend zur Verfügung, können die staatlichen Schulämter dafür geeignetes Personal (bspw. Studierende) auf Honorarbasis nach Maßgabe zu gegebener Zeit gesondert verfügbar gemachter Haushaltsmittel beschäftigen.

Die Vergütung

- a. erfolgt gemäß den *Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Honoraren bei der Mitwirkung an/Durchführung von Veranstaltungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 13. Oktober 2016,*
- b. **in Anbetracht der für die Tätigkeit notwendigen Qualifikation (Nr. 5 Abs. 1 VV-Honorare)**
 - i. **nach Honorarstufe II, wenn es sich um pädagogische Fachkräfte handelt;**
 - ii. **nach Honorarstufe I in allen anderen Fällen.**

6. **Einsatz von Lehrkräften**

Kann die Notbetreuung für Grundschulkinder nicht durch den Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal und Honorarkräften abgesichert werden, dann sind Lehrkräfte einzusetzen. Dafür gelten die im Schreiben des MBS vom 20. März 2020 betreffend Einsatz von Lehrkräften in der Notbetreuung in den Osterferien formulierten Rahmenbedingungen.